

Der Personalrats-Wahlvorstand der TH Wildau
Hochschulring 1
15745 Wildau

Wildau, 12.03.2026

03375 / 508 184
pr_wahlvorstand@th-wildau.de
Postfach 82 am Haupteingang Haus 13

**Ausgehängt am 12.03.2026
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen am ____.**

Wahlausschreiben für die Wahl des nicht-akademischen Personalrats (§ 7 WO-LPersVG)

Gemäß § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) ist an der TH Wildau ein nicht-akademischer Personalrat zu wählen.

Der zu wählende Personalrat besteht aus 7 Mitgliedern.

Frauen und Männer sollen bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 LPersVG).

Das zahlenmäßige Verhältnis der Frauen und Männer gliedert sich wie folgt:

54,6 % Frauen	45,4 % Männer
---------------	---------------

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt in der Hochschulbibliothek aus und kann dort an jedem Arbeitstag bis zum Ende der Stimmabgabe von jeder/m Wahlberechtigten eingesehen werden.

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPersVG) können online von jeder/m Wahlberechtigten eingesehen werden:

- <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpersvg>
- http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/wo_persvg

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur bis **20.03.2026** im Postfach des Personalrats (Nr. 82) am Haupteingang Haus 13 schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, Wahlvorschläge binnen 18 Kalendertagen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist der **30.03.2026**.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten, soweit sie nicht von einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht werden, müssen

von mindestens 14 wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein.

Werden Wahlvorschläge von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht, müssen sie von zwei beauftragten Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 7 LPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte darf ihre/seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen Wahlvorschläge nicht unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind und eine den Anteilen entsprechende Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

Auf dem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerber/innen untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit und Beschäftigungsstelle (soweit

Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen) anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede/r Beschäftigte kann für die Personalratswahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche/r Unterzeichner/in zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der/die Unterzeichner/in als berechtigt, der/die an erster Stelle steht. Ist der Wahlvorschlag von einer Gewerkschaft eingereicht worden, so ist diese zur Vertretung ihres Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt. Sie kann auf dem Wahlvorschlag auch Beschäftigte benennen, die an ihrer Stelle hierzu berechtigt sind.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Nur fristgerecht eingebrachte Wahlvorschläge werden berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **10.04.2026** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

am Donnerstag der **23.04.2026** von 10:00 bis 15:00 Uhr im Raum 13-003.

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Sie erhalten vom Wahlvorstand auf Antrag die zur schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 18 WO-LPersVG). Bitte beantragen Sie Ihre Briefwahlunterlagen – wenn möglich – bis zum **10.04.2026**.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind über das Postfach des Personalrats (Nr. 82) am Haupteingang Haus 13 abzugeben.

Die Stimmenauszählung ist öffentlich und findet am **23.04.2026** um 15:00 Uhr im Raum 13-003 statt. Das Wahlergebnis wird am **23.04.2026** von 16:00 bis 17:00 Uhr im Raum 13-003 festgestellt.

Tag der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens: 12.03.2026

Vorsitzende

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift